

Satzung Verkehrsverein Bodenheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein Bodenheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Bodenheim.

Als Gründungsdatum wird der 28. September 1988 festgesetzt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verkehrsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch Förderung des Verkehrs- und Kulturlebens in Bodenheim und dessen Interessengebietes. In erster Linie will er durch seine Tätigkeit beitragen, die Pflege der Heimatliebe, Heimatkunde und die heimatlichen Schönheiten, die gerade durch den Wein geprägt sind, zu erschließen. Weiterhin will der Verein die landschaftlichen Reize der Ortsgemeinde Bodenheim und der Region bekannt machen sowie freundschaftliche Beziehungen auf dem Wege nationaler und internationaler Zusammenarbeit fördern und aufbauen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; sie dürfen in keiner Form den Mitgliedern persönlich oder Angestellten des Vereins zugute kommen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden: Einzelpersonen, natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen, Firmen und Vereine, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten des Mitglieds

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder sonstiger ordnungsgemäß belasteter Beträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, das Ansehen des Vereins schädigte oder rechtskräftig mit einer entehrenden Strafe belegt worden ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Briefes bekanntzugeben.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Verkehrsvereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) **die Arbeitskreise**

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, möglichst im ersten Quartal nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr. **Aus triftigen Gründen kann der Vorstand für die MGV auch einen anderen Termin im Jahresverlauf festlegen.**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder beantragen oder der Vorstand es aus wichtigen Gründen als erforderlich erachtet.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 volle Kalendertage vorher schriftlich an die Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung müssen schriftlich mindestens 8 Kalendertage vor dem Versammlungstermin bei dem Vorstand eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der gleichberechtigten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion **einem Wahlausschuss** übertragen werden. Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. **Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.**

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann der Vorstand entlastet werden.

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer, die jedoch nicht dem Vorstand angehören.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. **Das Protokoll ist zusammen mit der Anwesenheitsliste, dem Kassenbericht und dem Bericht der Kassenprüfer zu den Akten des Vereins zu nehmen.**

§ 10 Ehrenmitglied

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Mit diesem Beschluss der Mitgliederversammlung endet die Ehrenmitgliedschaft.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist nur aus einem Grund zulässig, der auch den Ausschluss aus dem Verein nach § 5 dieser Satzung erlauben würde. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt.

Die Gründe für die geplante Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sind dem betroffenen Ehrenmitglied mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Das Ehrenmitglied hat während dieser Frist die Möglichkeit, sich schriftlich zu dem Antrag zu äußern und/oder dies mündlich während der entscheidenden Mitgliederversammlung zu tun.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Die Wahl **der Vorstandsmitglieder** erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) **2 gleichberechtigte Vorsitzende**
- b) **1 stellvertretender Vorsitzender**

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) **Kassierer**
- b) **stellvertretender Kassierer**
- c) **Protokollführer**
- d) **stellvertretender Protokollführer**
- e) **6 Beisitzer**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zwei Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Mitglieder zur Beratung hinzuzuziehen. Ein Stimmrecht haben diese nicht, sondern lediglich beratende Funktion.

Scheiden alle Personen des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder sobald es von einem seiner Mitglieder schriftlich beantragt wird. **Die schriftlichen Einladungen zu den Vorstandssitzungen an die Vorstandsmitglieder mit Nennung der Tagesordnung erlässt der Vorsitzende. Im Ausnahmefall kann die Einladung auch mündlich und ohne besondere Tagesordnung erfolgen.**

§ 12 Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins **Arbeitskreise** einsetzen, die nach seiner Weisung die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. **Der Leiter eines Arbeitskreises kann beratend, aber ohne Stimmrecht, an Vorstandssitzungen teilnehmen.** Die **Arbeitskreise** können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.

§ 14 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut der Änderung den Vereinsmitgliedern schon mit der Zusendung der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Die Satzungsänderung muss als eigener Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Verlangt wird weiterhin die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Bodenheim zu einem der Förderung des Fremdenverkehrs dienenden Zweck zur Verfügung zu stellen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

Die Liquidation ist Sache des Vorstandes, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 16 Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlleiter. Die Art der Abstimmung bestimmt der **Wahlleiter**. In der Regel erfolgen Wahlen per Akklamation. **Für die Wahl ist die einfache Mehrheit erforderlich, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Der Vorstand ist durch Einzelwahl zu bestimmen, lediglich die Beisitzer können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden.**

Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden, sofern die anwesenden Mitglieder dies mit Mehrheit beschließen.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen wird von keinem Bewerber erreicht, findet Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, so erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

§ 17 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins eine Geschäftsstelle einrichten **und einen Mitarbeiter einstellen.** **Der Mitarbeiter** ist berechtigt, außer in eigener Angelegenheit, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Anweisungen **an den Mitarbeiter** gehen von den Vorsitzenden aus.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **21. März 2022** in Kraft.